

## **Wohnkosten für arbeitende Geflüchtete (Eigenanteils-/Selbstzahler\*innen)**

---

Stand: 12. Oktober 2018

Beim Thema Wohnkosten für arbeitende Geflüchtete haben die Senatsverwaltungen für Integration, Arbeit und Soziales sowie Finanzen eine gerechte und sozialverträgliche Lösung gefunden. Mit dieser integrationsfördernden Lösung wollen wir einen Anreiz dafür setzen, dass Menschen eine Arbeit aufnehmen oder eine Ausbildung beginnen.

Geflüchtete, die in LAF-Unterkünften untergebracht sind, müssen sich zukünftig nur mit einem begrenzten Betrag (Eigenanteil) an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen, wenn sie Einkommen haben oder Studierende bzw. Auszubildende sind.

Dieser beträgt max. 344 Euro für eine Person, max. 590 Euro für zwei Personen, max. 738 Euro für drei Personen und max. 984 Euro für 4- und Mehr-Personen. Ab der fünften Person wird der Beitrag gekappt.

Bei Studierenden und Auszubildenden, die keine Leistungen nach dem AsylbLG, SGB II oder SGB XII beziehen, beträgt der Eigenanteil nur 210 Euro. Er ist damit geringer als die Wohnkostenpauschale des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB).

Diese Übergangslösung soll zum 1. Januar 2019 in Kraft treten. Sie ist der erste Schritt auf dem Weg zu einer Nutzungsentgeltverordnung, die das Land Berlin erarbeiten will.

Das hat folgenden Hintergrund:

Viele wohnungslose Geflüchtete verbleiben mangels bezahlbaren Wohnraum nach Abschluss des Asylverfahrens (sog. Statusgewandelte) in den Unterkünften des LAF.

Bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung bzw. eines Studiums müssen sich die Menschen teilweise an den Unterbringungskosten beteiligen. Sie sind „Aufstocker“ im Leistungsbezug (sog. Eigenanteilszahler\*in) oder haben bedarfsdeckendes Einkommen (sog. Selbstzahler\*in). Auch Studierende und Azubis, die keine Sozialleistungen mehr erhalten, können Selbstzahler\*innen sein.

Da die Unterbringungskosten in Berlin sehr hoch sind, bedeutet dies für die untergebrachten Menschen nicht selten eine finanzielle Überforderung. Das jetzige Verfahren ist nicht integrationsfördernd. Wir wollen Menschen in Arbeit und Ausbildung bringen.

SenIAS arbeitet deshalb mit vielen Beteiligten an einer gerechten und für die Betroffenen bezahlbaren Lösung. Die Lösung hat zwei Schritte: Eine Nutzungsentgeltverordnung und bis dahin eine Übergangslösung.

Bis 2020 wollen wir eine Nutzungsentgeltverordnung für LAF-Unterkünfte erarbeiten. Bei öffentlichen Einrichtungen, zu denen auch Wohnungslosenunterkünfte wie die LAF-

Unterkünfte zählen, müssen nach dem Berliner Beitrags- und Gebührengesetz Gebühren erhoben werden.

Eine Gebührenhöhe muss einen sinnvollen Ausgleich zwischen dem Sozialstaats- und dem Kostendeckungsprinzip schaffen. Sie darf keine Kosten für Leerstand, Betreuung oder Bewachung auf die Nutzer\*innen umlegen. Eine Gebühr darf sich nicht an den Richtwerten der AV Wohnen orientieren, weil Wohnen und Unterbringung nicht dasselbe ist. Wegen des Sozialstaatsgebots müssen zudem Minderungen bei den umlagefähigen Kosten geprüft werden. Kriterien dafür u.a. der Unterkunftsstandard, die Größe der Bedarfsgemeinschaft oder auch die die Höhe des Einkommens sein.

Bis zum Inkrafttreten einer Nutzungsentgeltverordnung haben wir unter Mithilfe von Jobcentern, der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, des LAF und der Senatsverwaltung für Finanzen im Interesse der Nutzer\*innen eine Übergangslösung anhand der vorgenannten Grundsätze erarbeitet.

Derzeit betragen die umlagefähigen Kosten in LAF-Unterkünften ca. 492 Euro im Monat je Bewohner\*in. Der von den untergebrachten Personen maximal zu zahlende Eigenanteil wird wegen des geringeren Unterkunftsstandards (30%-Abschlag) und anhand der Größe der Bedarfsgemeinschaft (in der Regel 10 % Abschlag je Haushaltsangehörige) auf den o.g. Maximalbetrag begrenzt.

Die meisten Aufstocker\*innen werden diesen maximalen Betrag nicht, sondern einen geringeren Betrag zahlen. Denn eine Person muss schon rund 1.200 Euro netto verdienen, um den Deckelungsbetrag von 344 Euro zu erreichen. Bei zwei Personen wären es ein Einkommen von ca. 2.000 Euro netto, um den Maximalbetrag von 590 Euro zu erreichen.

Um die Übergangslösung umzusetzen, sind noch Verfahrensschritte mit den Jobcentern, Sozialämtern, dem LAF und den Betreibern abzustimmen. Aber schon jetzt ist klar, dass es eine neue Kostenübernahmeerklärung für die Jobcenter und Sozialämter geben wird, in der der Eigenanteil ausgewiesen wird. Das LAF wird zukünftig der untergebrachten Person eine Rechnung in Bezug auf den Eigenanteil stellen. Neu ist auch, dass die untergebrachte Person sich im Rahmen eines Schuldanerkenntnisses verpflichtet, an das LAF den Eigenanteil für die Unterbringung zu zahlen.

Wir wissen, dass das für die Betroffenen, die Beschäftigten in den Leistungsbehörden und für die Betreiber neu und erst mal aufwändig sein wird. Wir hoffen aber bei allen Beteiligten auf eine tatkräftige Unterstützung. Denn nur so können wir die Bewohner\*innen sinnvoll entlasten.

Auch die Selbstzahler\*innen sollen in den Unterkünften des LAF verbleiben können, solange sie keine Wohnung finden. Für diesen Personenkreis ist ein ähnliches Verfahren wie für die „Aufstocker\*innen“ angedacht. Nur mit dem Unterschied, dass sie beim LAF vorsprechen sollen.

Die Betreiber sollen die Unterbringung von Selbstzahler\*innen auch vergütet bekommen. Daran hakte es in der Vergangenheit teilweise.

Dieses Verfahren wollen wir alsbald in Infoblättern gegenüber den untergebrachten Menschen, den Betreibern und gegenüber den Leistungsbehörden detailliert darstellen. Wir wollen Kontakt aufnehmen mit den bezirklichen Flüchtlingskoordinator\*innen und den Helfer-Initiativen und hoffen auf eine gute Umsetzung für die Betroffenen.